

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO der

dpace GmbH
Maria-von-Linden-Str. 25a
45665 Recklinghausen

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Gegenstand der AND

Gegenstand dieser AND ist die schriftliche Vereinbarung von Datenschutzangelegenheiten beim Auftragnehmer. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem individuellen Kundenvertrag (»**Hauptvertrag**«) in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»**Daten**«) des Auftraggebers verarbeiten (»**Auftragsverarbeitung**«).

Die detaillierten Verarbeitungsvereinbarungen werden durch den individuellen Kundenvertrag (**Hauptvertrag**) definiert.

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Die Laufzeit dieser AND richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser AND nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
2. **Art und Zweck** der Verarbeitung ergeben sich aus dem Umfang der individuellen Verarbeitungen des Kunden. Diese umfassen die Einführungsunterstützung, den Support, das Customizing und / oder die Anwendungsentwicklung.
3. Der **Betroffenkreis** der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags – wobei der Betroffenkreis durch die Datenverarbeitungsprozesse des Auftraggebers bestimmt wird – umfasst:
 - i. Mitarbeiter des Auftraggebers
 - ii. Kunden des Auftraggebers
 - iii. Mitarbeiterdaten des Kunden des Auftraggebers
4. Die **Art** der im Rahmen der Datenverarbeitung verarbeiteten Daten werden vom Auftraggeber selbst bestimmt. Beispiele für verarbeitete Daten sind:
 - i. Kundendaten des Auftraggebers
 - ii. Kundenadressen des Auftraggebers
 - iii. Name, Vorname des Ansprechpartners

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



- iv. Daten des Kundentickets und Entwicklungsdaten
5. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich im **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**, in einem **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** oder in einem **Vertragsstaat** des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jegliche **Verlagerung in ein Drittland bedarf der Zustimmung des Auftraggebers** und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er verpflichtet sich, sicherzustellen, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz eingehalten werden. Er verpflichtet sich ferner, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng wahren wird und die bei der auftragsgemäßen Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter schriftlich auf Vertraulichkeit verpflichtet und sie mit den für sie maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut gemacht hat. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, über nicht allgemein bekannte, geschäftlich relevante und bedeutsame Angelegenheiten des Auftraggebers (Geschäftsgeheimnisse) Verschwiegenheit zu wahren.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datengeheimnissen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung / -erhebung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und vertraglich festzuhalten
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
5. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer
 - a) den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen,
 - b) die weisungsberechtigten Personen, sowie
 - c) den Umfang, in dem diese Personen nach b) weisungsberechtigt sind.

Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Die Weisungen werden anfänglich durch eine Anlage zum Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle (Anhang 3) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
3. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



4. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
5. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
 - a) Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
 - b) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt.
 - c) Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung, Weiterentwicklung oder Anpassung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen an den technischen Fortschritt bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert und die Dokumentation dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
6. Sollten die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht mehr genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
7. Der Auftragnehmer verwendet die vom Auftraggeber überlassenen Daten zu keinem anderen Zweck, als im Dienstvertrag oder dieser AND festgelegt. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
8. Die Datenträger, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden -automatisierten- Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
9. Der Auftragnehmer unterstützt, soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Hauptvertrag enthalten oder auf ein Fehlverhalten des sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



10. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
11. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
12. Prüfungs- und Wartungsarbeiten von mobilen Arbeitsplätzen sind unter folgenden ergänzenden Bedingungen gestattet:
Der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird diese von geeigneten Standorten aus durchführen. Dabei sind immer die Aspekte der IT-Sicherheit (TOMs Anhang 1) zu beachten.

Datenschutzbeauftragte(r) des Auftragnehmers

Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen ist

Herr Dipl. Inform. Olaf Tenti

GDI Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH

als externer Datenschutzbeauftragter

Schloßweg 30

58119 Hagen

Tel: +49 (0) 2331 / 35 68 32-0

Fax: +49 (0) 2331 / 35 68 32-1

E-Mail: datenschutz@gdi-mbh.eu

Internet: <http://gdi-mbh.eu/>

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht,

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Hauptvertrag enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.
3. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO gilt Nr. 2 entsprechend.

Nachweismöglichkeiten der Verpflichtungen

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten, insbesondere der technischen und organisatorischen Mittel nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, mit geeigneten Mitteln nach. Der Nachweis über die die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann erfolgen durch
 - a) Zertifikat zum Datenschutz (ausgestellt durch den Datenschutzbeauftragten)
 - b) Aktuelle Berichte des Datenschutzbeauftragten
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.
3. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
4. Für Unterstützungsleistungen bei der Durchführung einer Inspektion, die nicht im Hauptvertrag enthalten sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.
5. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
6. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anhang 2 genannten Subunternehmer durchgeführt.
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.
4. Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

Informationspflichten, Schriftformklausel, Zurückbehaltungsrecht, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
5. Es gilt deutsches Recht.

Berichtigung, Löschung, Sperrung und Rückgabe der personenbezogenen Daten

1. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, und führt über die Löschung oder Berichtigung ein Protokoll.
2. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich,
 - a. übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder
 - b. gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
3. Sollten dem Auftragnehmer durch die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien Kosten entstehen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, kann er eine Vergütung verlangen.
4. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
5. Nach Auftragsende sind auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien inklusive erstellter Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse entweder herauszugeben oder physisch zu löschen. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber. Die Löschung bzw. Vernichtung ist zu dokumentieren.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Vergütung

Die Vergütung wird durch den individuellen Hauptvertrag festgelegt.

Haftung und Schadensersatz

Die Haftung und der Haftungsrahmen werden durch unsere AGB oder durch die individuellen Kundenverträge festgelegt.

Stand der AND: 28.05.2026

Anhang 1: Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen – Datensicherungsmaßnahmen (TOM)

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der **Vertraulichkeit, Integrität, Belastbarkeit und Verfügbarkeit** der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Eingerichtete technische und organisatorische Maßnahmen:

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Zutrittskontrolle:

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Der Außenbereich wird beleuchtet. Eine Alarmanlage ist in den Räumen des Gebäudes installiert. Die Anlage verfügt über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand, die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden. Zur Alarmierung existiert eine Aufschaltung zu einem externen Wachdienst. Die Räume sind über Bewegungsmelder gesichert. Bei Alarmierung werden mehrere Ansprechpartner des Unternehmens, die beim externen Wachdienst in einer vorgegebenen Reihenfolge angegeben worden sind, nacheinander alarmiert.

Für die interne Zugangsregelung gibt es einen benannten Verantwortlichen. Die Rollen sind schriftlich natürlichen und bestimmbar Personen zugeordnet (Schlüsselliste). Die Schlüsselvergabe wird nach einem Minimalberechtigungs-system durchgeführt und von dem Verantwortlichen dokumentiert.

Bei Verlust eines Schüssels wird das entsprechende Schließsystem ausgetauscht. Bei Verlust eines Chips wird dieser in der Anlage gesperrt, sodass der verlorene Chip über keinerlei Zutrittsbefugnisse verfügt.

Besucher werden an einem zentralen Eingangsbereich von den Mitarbeitern der Abwicklung empfangen und im Anschluss ständig im Unternehmen beaufsichtigt. Am Ende des Besuchs melden sich die Besucher ab.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

Die Zugangsmöglichkeiten des Unternehmens zu allen Systemen sind durch Benutzerprofile mit User-ID und Passwort vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Die Zugangsberechtigungen sind stark eingeschränkt, werden flächendeckend eingesetzt und konsequent dokumentiert. Es gibt einen Verantwortlichen für die Vergabe und die Rücknahme von Berechtigungen.

Alle Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Qualifikationen mit den Grundlagen des sicheren Umgangs mit Datenverarbeitungssystemen, insbesondere mit der Vergabe von sicheren Passwörtern, vertraut oder in diesem Bereich nachweislich geschult worden. Die Mitarbeiter sind durch das Active Directory dazu verpflichtet, kryptische Passwörter zu verwenden: Maximales Alter 365 Tage, minimal 8 Zeichen, 3 von 4 unterschiedlichen Arten von Zeichen (Sonderzeichen, Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen) müssen enthalten sein, Nachverfolgung von 6 Passwörtern gegen Wiederholung.

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

Es liegt ein anwenderbezogenes Berechtigungskonzept vor, das im Active Directory umgesetzt wird. Die realisierte Berechtigungsstruktur bezieht sich auf das gesamte System des Unternehmens: Die Berechtigungen können auf Dateien, auf Datensätze, auf Anwendungsprogramme und das Betriebssystem differenziert werden und die Lese-, Änderungs- und Löschrechte einschränken. Es wird sichergestellt, dass jeder Benutzer nur auf die Daten zugreifen kann, zu denen er zugriffsberechtigt ist. Das Berechtigungskonzept, das sich an den Stellungen der Mitarbeiter orientiert, ist schriftlich festgehalten (Dokumentation über das Active Directory). Verschiedene Zugriffsrechte werden durch vorgefertigte Benutzerprofile zusammengefasst. Weiterhin ist das Berechtigungskonzept programmtechnisch in der Anwendung, im Active Directory hinterlegt. Es gibt ein Berechtigungskonzept, das schriftlich fixiert ist (im AD hinterlegt) und auf Einhaltung überprüft wird. Hierzu ist ein Verantwortlicher auf der Ebene der Personalleitung definiert.

Die Vergabe und der Entzug von Rechten werden vom jeweiligen Abteilungsleiter per Email an die IT beantragt und dokumentiert.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zentral vorgehalten.

Die durch Akten erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten werden in verschlossenen Schränken aufbewahrt, die sowohl während der Arbeitszeiten, als auch nach Dienstende beim Verlassen eines Büros abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Büroräume, in denen sich Schränke zur Aufbewahrung von Akten bzw. die Datenverarbeitungssysteme des Unternehmens befinden.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



4. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

Es erfolgt eine Trennung der Daten auf physikalischer, logischer und organisatorischer Ebene.

5. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a, Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen werden gesondert aufbewahrt und unterliegen entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Eine Pseudonymisierung der Daten obliegt dem Auftraggeber.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

Alle Eingaben personenbezogener Daten werden mit Zeit, änderndem Benutzer und dem Änderungsgrund protokolliert. Dies erfolgt immer dann, wenn der Auftraggeber eine Änderung bekannt gibt.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle und rasche Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

Daten werden über eine professionelle Backup-Software zentral gesichert und ein Verantwortlicher für die Datensicherung ist benannt. Dabei ist gewährleistet, dass alle relevanten Daten des Unternehmens gesichert werden.
Papiere und Akten werden in verschließbaren Behältern gesammelt und datenschutzkonform von einer externen, zertifizierten Firma vernichtet.
Für die ständige Verfügbarkeit wird eine USV eingesetzt, die regelmäßig automatisiert getestet wird. Das Ergebnis der Durchführung wird per Email an die IT versendet.
Täglich aktualisierte Virenscanner überprüfen auf allen Servern und PCs Datenträger, Dateien und ein- und ausgehende Mails. Die Mitarbeiter sind über die Gefahren von Computerviren informiert.
Die eingesetzte Hard- und Software wird zentral beschafft und betreut.
Fernwartung für Kunden erfolgt über die Software TeamViewer. Damit ist sichergestellt, dass keine ungenehmigte Interaktion mit Kundensystemen möglich ist.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

1. Datenschutz-Management

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt für Unternehmen umfassende Nachweispflichten mit sich (sog. „accountability“). Sinn dieses Verfahrens ist es, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu etablieren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen erst erdacht und geplant („plan“), im „Kleinen Kreis“ getestet („do“), die Wirksamkeit überprüft („check“), gegebenenfalls angepasst und dann im „Großen“ eingeführt („act“).

- Jährliche Datenschutzaudits mit Überprüfung der Datenschutzverfahren
- Regelmäßige Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiter
- Richtlinien für die eigenen Mitarbeiter

2. Incident-Response-Management

Es muss eine Ablaufstrategie vorliegen, was zu tun ist, wenn eine Sicherheitsverletzung entdeckt wird

Es ist ein Prozess zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen definiert und umgesetzt. Die Wirksamkeit wird überprüft. Meldungen und Ereignisse werden protokolliert.

3. Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

Datenschutz durch Technikgestaltung: Schon bei der Planung und Gestaltung digitaler Technologien werden datenschutzrechtliche Probleme berücksichtigt.

Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ist der Grundsatz, wonach eine Organisation (der Verantwortliche) sicherstellt, dass durch Voreinstellung nur Daten, die für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck unbedingt erforderlich sind, verarbeitet werden (ohne Eingreifen des Nutzers).

Es wird auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen für den Kunden geachtet. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und des Umfangs der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber.

4. Auftragskontrolle

Ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO vornehmen (Beispiele: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen).

Die Auftragskontrolle beschreibt die Verantwortung des Auftragnehmers, die Schutzmaßnahmen anderer Unternehmen an die er Aufträge im Zuge der Auftragsdatenverarbeitung vergibt, genau zu prüfen.

Die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen bei unseren Dienstleistern wird geprüft und überwacht.

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Anhang 2: Subunternehmer des Auftragnehmers

Stand der Auflistung	31. März 2026
-----------------------------	----------------------

Firma	Anschrift	Auftragsinhalt
TeamViewer GmbH	Kuhnbergstraße 16 73037 Göppingen Deutschland	Fernwartungssoftware
Microsoft Deutschland GmbH	Walter-Gropius-Straße 5 80807 München Deutschland	Zentraler Server Sicherung von Dokumenten sowie das Hosting von Telefonie-, E-Mail und internen Chat-Diensten
MOCO - hundertzehn GmbH	In der Weid 15 8122 Binz Schweiz	Cloudbasierte Lösung für Akquise, Planung, Controlling und Abrechnung von Projekten
IONOS SE	Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur Deutschland	Sichern und Vorhalten von Datensicherungen, sicherer Datenaustausch mit Kundenmitarbeitern
AnyDesk Software GmbH	Türlestraße 2, 70191 Stuttgart Deutschland	Fernwartungssoftware
JetBrains s.r.o.	Kavčí Hory Office Park# Na Hřebenech II 1718/8 Praha 4 - Nusle 140 00 Česká republika	Cloudbasiertes Ticketsystem zur Unterstützung der Projektabwicklung
HubSpot Germany GmbH	Am Postbahnhof 17 10243 Berlin Deutschland	Marketing-Automation, Versenden von Newslettern und Aktions-Emails
Brevo GmbH	Köpenicker Str. 126 10179 Berlin Deutschland	Marketing-Automation, Versenden von Newslettern und Aktions-Emails
SurveyMonkey Europe UC	2nd Floor, 2 Shelbourne Buildings, Shelbourne Road Dublin Irland	Durchführung von Kundenumfragen

Allgemeine Nutzungsbedingungen Datenschutz AND zur Auftrags- verarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Anhang 3: Weisungsempfänger beim Auftragnehmer

Name	Kontaktdaten	Position	Weisungsbereich / Befugnisse
Kay Mengerlinghausen	Telefon: +49 2361 3859200 E-Mail: kay.mengerlinghausen@dpace.de	Geschäftsführer	Vollumfänglich